



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Direktion

2501 Biel/Bienne

BAKOM; mes

POST CH AG

dpsuisse
Herr Felix Müri
Herr Beat Kneubühler
Weihermattstrasse 94
5000 Aarau

Aktenzeichen: BAKOM-301.3-15/1/19
Geschäftsfall:
Ihr Zeichen:
Biel/Bienne, 16. April 2024

Anfrage bezüglich der Förderkriterien für Mitgliedschafts- und Stiftungspresse

Sehr geehrter Herr Müri
Sehr geehrter Herr Kneubühler

Gerne nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 21. März 2024, worin Sie uns um Auskunft zu den Förderkriterien der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse bitten.

Die Kriterien für die Mitgliedschafts- und Stiftungspresse, die für den Erhalt von Ermässigungen auf den Zustellpreisen der Schweizerischen Post erfüllt sein müssen, sind in Art. 36 Abs. 3 und 4 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01) geregelt. Die Voraussetzungen müssen kumulativ und bei jeder Ausgabe erfüllt sein. Ihr Interesse gilt insbesondere der Interpretation der Mindestauflage (Art. 36 Abs. 3 Bst. h VPG) und des Mindestumfangs (Art. 36 Abs. 3 Bst. l VPG).

Zeitungen und Zeitschriften der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse müssen eine Mindestauflage von durchschnittlich mindestens 1000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen. Die Auflage muss von einer unabhängigen und anerkannten Prüfstelle beglaubigt werden. Basierend auf dem Urteil des Bundesgerichts 2C_1189/2013 vom 25. September 2014 geht das BAKOM bei der Auflagenuntergrenze von 1000 abonnierten bzw. an Mitglieder, Spenderinnen und Spender oder Gönnerinnen und Gönner versendeten Exemplaren aus. Die Untergrenze soll sicherstellen, dass nur Zeitungen und Zeitschriften mit einer konstanten Minimalreichweite von der Presseförderung profitieren.

Die Förderung der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse setzt einen Mindestumfang von sechs A4-Seiten voraus. Publikationen, die nur wenige Seiten umfassen, wobei sowohl die Vor- als auch die Rückseite eines Blattes als je eine Seite gilt, werden von der Förderungsberechtigung ausgeschlossen, da diese nur einen marginalen Beitrag zur Meinungs- und Pressevielfalt beitragen. Damit soll auch die

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse / Rue de l'Avenir 44, 2501 Biel/Bienne
Tel. +41 58 46 05415, Fax +41 58 46 31824
Sandra.Huldi@bakom.admin.ch
<https://www.bakom.admin.ch>



Förderung von reinen Spendenaufrufen vermieden werden. Mit den A4-Seiten soll dabei nicht das Format der Zeitung oder Zeitschrift vorgegeben werden, sondern nur eine Angabe zum Mindestumfang erfolgen. Je nachdem in welchem Format die Zeitung oder Zeitschrift erscheint, muss sie mindestens 12 A5-Seiten, sechs A4-Seiten oder drei A3-Seiten aufweisen.

Der Spielraum für eine Neuinterpretation der in der Postverordnung klar definierten Kriterien ist sehr klein. Das BAKOM sieht auch angesichts der aktuellen Entwicklungen keinen Anlass, diese beiden Kriterien anders zu interpretieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Auskünften weitergeholfen zu haben.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Kommunikation



Bernard Maissen

Direktor